

An die Frauen und Herren Bürgermeister  
Zur Information:  
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure  
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

**Ihre Kontaktperson**  
Christophe VERSCHOORE

**T**  
02 518 20 46

**E-Mail**  
christophe.verschoore@rrn.ibz.fgov.be

**F**  
02 518 25 30

**Ihr Zeichen**

**Unser Zeichen**  
III21/724/R/1956/13

**Anlagen**  
1

**Brüssel**

05 -07- 2013

**Formular über den Einzug eines elektronischen Personalausweises für Belgier durch die Gemeinde in bestimmten in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise erwähnten Fällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat meine Dienste über den ärgerlichen Vorfall für einen Bürger unterrichtet, dessen elektronischer Personalausweis vor Kurzem irrtümlich von seiner Verwaltungsgemeinde eingezogen wurde.

Auf Ersuchen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner haben meine Dienste daher ein Formular erstellt, das Bürgern auszuhändigen ist, wenn ihre Verwaltungsgemeinde beschließt, ihren Personalausweis einzuziehen.

Die Gemeinde, die den Personalausweis eines Bürgers einzieht, muss dies in einem Formular begründen und in diesem Formular muss der Bürger über mögliche Rechtsmittel gegen den Beschluss der Gemeinde informiert werden.

Folglich finden Sie beiliegend das Formular über den Einzug eines elektronischen Personalausweises für Belgier, das die Gemeinde aushändigen muss, wenn der Personalausweis des Bürgers abgelaufen ist oder wenn der Ausweisinhaber die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, verstorben ist (Rückgabe des Ausweises durch Angehörige oder Dritte) oder von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist. Dieses Formular ist ebenfalls in die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgien (Anlage 33 und Anpassung von Kapitel III Nr. 6 dieser Anweisungen) eingliedert worden.

Hochachtungsvoll

Joëlle MILQUET  
Ministerin des Innern

Stadt/Gemeinde .....

**FORMULAR ÜBER DEN EINZUG EINES ELEKTRONISCHEN  
PERSONALAUSWEISES FÜR BELGIER DURCH DIE GEMEINDE**

**Aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise (B.S. vom 28. März 2003, deutsche Übersetzung B.S. vom 26. November 2003), wird der elektronische Personalausweis**

Nr.°

			-									-		
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

von .....(Name und erster Vorname),

geboren am ....., wohnhaft in .....,

mit der Nationalregisternr.

						-					-		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	---	--	--

aus folgendem Grund eingezogen (Unzutreffendes streichen):

- Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>
- Abgelaufener Personalausweis<sup>2</sup>
- Tod des Inhabers<sup>2</sup>
- Streichung von Amts wegen<sup>2</sup>

Gegeben zu ....., den .....20.....

Name und Unterschrift des/der Gemeindeangestellten: .....

(Stempel der Behörde)

<sup>1</sup> Wenn Sie Beschwerde einreichen möchten, wenden Sie sich bitte an den FÖD Justiz – Dienst Staatsangehörigkeit, Boulevard de Waterloo 115 in 1000 Brüssel.

<sup>2</sup> Wenn Sie Beschwerde einreichen möchten, wenden Sie sich bitte an den FÖD Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung – Dienst Bevölkerung und Personalausweise (5. Etage), Rue des Colonies 11 in 1000 Brüssel.